

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 30. 9. 2009

Nummer 39

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 15. 9. 2009, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	853	Bek. 4. 9. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (EWE Netz GmbH, Oldenburg)	859
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Bek. 7. 9. 2009, Feststellung gemäß § 5 NUVPG (Friedeburger Speicherbetriebsgesellschaft mbH „Crystal“, Friedeburg)	859
C. Finanzministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Vfg. 17. 9. 2009, Widmung einer neu gebauten Straße im Zuge der Bundesstraße 248	859
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Vfg. 17. 9. 2009, Einziehung einer Teilstrecke im Zuge der Bundesstraße 248	859
F. Kultusministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 17. 9. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim)	860
Erl. 1. 10. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“	854	VO 17. 9. 2009, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter	860
Erl. 1. 10. 2009, Bewertung der Qualitätskriterien der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“	857	Bek. 30. 9. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schwülme in den Landkreisen Göttingen und Northeim	861
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I. Justizministerium		Bek. 18. 9. 2009, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Pro Food Company GmbH & Co. KG, Nortrup)	861
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Stellenausschreibung	870
RdErl. 3. 9. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Flächen (Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinie) 28300	858	Neuerscheinung	870

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 15. 9. 2009 — 203-11700-5 FI HH —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Finnland in Hamburg ernannten Frau Tikka am 8. 9. 2009 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Blinnikka, am 2. 9. 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“

Erl. d. MW. v. 1. 10. 2009 — 13-46105/6700/1100 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 27. 11. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 34)
— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen der „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand“ zur Anpassung an den Strukturwandel und zur Sicherung der davon betroffenen Arbeitsplätze mit Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. 4. 2009 (ABl. EU Nr. L 94 S. 10),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 397/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 3)

sowie

- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind allgemeine Ausbildungsmaßnahmen i. S. von Artikel 38 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008, die der Erhöhung der Chancen von Beschäftigten und Unternehmen durch Qualifizierung und der Stärkung der Kompetenzen im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung in Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU) dienen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung von spezifischen Ausbildungsmaßnahmen i. S. von Artikel 38 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 möglich.

Gefördert werden folgende Projektbestandteile:

- Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung,
- Beratung und Profiling,
- Entwicklung neuer Konzepte und Methoden für die berufliche Weiterbildung und für die Personalentwicklung in KMU,
- Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Bedarfserhebungen oder Studien.

Darüber hinaus können vorrangig im Zielgebiet Konvergenz auch Modellprojekte gefördert werden, die einen transnationalen Bezug aufweisen.

2.2 Projektspezifische Anforderungen

2.2.1 Berufliche Qualifizierung

Die Maßnahmen sollen zur Erhöhung der innerbetrieblichen und der allgemeinen beruflichen Mobilität beitragen und mit einem Zertifikat über die Qualifizierung, mindestens jedoch mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung abschließen. Die individuelle Dauer der Qualifizierung muss mindestens 30 Zeitstunden pro Teilnehmenden betragen. Die Maßnahmen sollen den Strukturwandel flankieren z. B. in den Bereichen

- technische Anpassung,
- Organisationsentwicklung,
- Marktentwicklung (national und international),
- Technologietransfer,
- Unternehmensführung (allgemein),
- Unternehmensfinanzierung,
- betriebliche Innovationen,
- Berücksichtigung besonderer betrieblicher Zielgruppen.

2.2.2 Beratung und Profiling

Die Beratungen und das Profiling im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung sollen konzeptionell und organisatorisch die anderen Projektbestandteile begleiten. Inhalt der Beratung und des Profiling sind z. B.

- die einzelbetriebliche Bestandsaufnahme von Weiterbildungsbedarfen,
- die Erarbeitung von Qualifizierungsplänen.

Nach Abschluss des Beratungs- und Profiling-Teils, spätestens nach drei Monaten, ist der Bewilligungsstelle ein aktualisiertes Bildungskonzept vorzulegen.

2.2.3 Entwicklung neuer Konzepte und Methoden

Die Entwicklung neuer Konzepte und Methoden soll dazu beitragen, dass die Ziele, Inhalte und Methoden der beruflichen Weiterbildung stärker an die Bedarfslagen der KMU angepasst werden. Die Formulierung des Qualifizierungsbedarfs geht von den Unternehmen aus. Dabei ist auch die Förderung der Vernetzung der relevanten Arbeitsmarktakteure zur Durchführung von gemeinsamen Projekten i. S. dieser Förderrichtlinie zulässig.

2.2.4 Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Bedarfserhebungen und Studien

Bedarfserhebungen und Studien sind abgegrenzte Forschungsprojekte. Sie werden von ausgewiesenen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt und dienen dazu, dem Land und den Arbeitsmarktakteuren zeitnahe Informationen zu Qualifizierungsbedarfen zur Verfügung zu stellen.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die überwiegend der Vermittlung von Grundkenntnissen dienen,
- Maßnahmen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder für Beschäftigte von Einrichtungen öffentlichen Rechts,
- Maßnahmen, die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind,
- Maßnahmen, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),

des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF) erfolgt, und

- Maßnahmen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit bezuschusst werden. Diese Programme bzw. Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2.4 Für das Zielgebiet RWB ist in der Regel eine Vergabe der Mittel über Ideenwettbewerbe vorgesehen. Die Themen werden vom MW bekannt gegeben. Hinweise auf die Verfahrensmodalitäten finden sich in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen.

Für das Zielgebiet Konvergenz werden neben den Ideenwettbewerben im Einvernehmen mit dem MW dreimal jährlich Antragsstichtage bestimmt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind außerbetriebliche Bildungs- und Beratungseinrichtungen in der Rechtsform einer juristischen Person. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist als Antragsteller zugelassen. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Ermittlung der Förderfähigkeit sind bei der Antragstellung nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- die grundsätzliche Berücksichtigung der Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit).

4.2 Qualitätskriterien

Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien zur Ermittlung der Förderwürdigkeit eines Projekts darüber hinaus nachzuweisen:

- die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen sowie der Beitrag des Projekts zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit und zur Erhöhung der Aufstiegschancen der Teilnehmenden,
- ein integriertes Gesamtkonzept – insbesondere auch eine detaillierte Projektplanung –,
- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- der Innovationsgehalt des Projekts,
- der spezifische Beitrag des Projekts zur Erreichung der Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltigkeit),
- die Effizienz des Mitteleinsatzes.

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem gesondert zu veröffentlichenden Erl. des MW.

4.3 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Maßnahmen sollen der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern dienen und einen Frauenanteil enthalten, der dem prozentualen Anteil der Frauen an den Beschäftigten entspricht.

4.4 Nichtdiskriminierung

Die beantragten Projekte müssen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung berücksichtigen, insbesondere den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen gewährleisten.

4.5 KMU-Vorrang

Gefördert werden vorrangig Maßnahmen für Beschäftigte in KMU. Eine Teilnahme von Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhabern von Kleinst- und Kleinunternehmen an den

Projekten ist zulässig. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

Beschäftigte von Unternehmen, die nicht unter die geltende KMU-Definition fallen, können grundsätzlich nur teilnehmen, wenn der auf sie entfallende Anteil der Teilnehmenden und der Teilnehmerstunden unter 25 v. H. des gesamten Fördervolumens liegt und die Teilnahme sachlich notwendig ist. Durch Einzelerlass können hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

4.6 Betriebsstättenprinzip und Ort der Durchführung

Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Unternehmen, die an den geförderten Projekten teilnehmen, müssen sich jeweils innerhalb des gleichen Zielgebiets (Konvergenz oder RWB) befinden. Auch der Ort der Durchführung muss in dem jeweiligen Zielgebiet liegen. Bezüglich des Ortes der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höchstgrenzen der Förderung

Die Förderung aus ESF-Mitteln darf maximal 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz und maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet RWB betragen.

Darüber hinaus darf die Summe aller öffentlichen Zuwendungen (staatliche Kofinanzierung zuzüglich EU-Mittel) die in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 genannten Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

Bei Projekten nach den Nummern 2.2.1, 2.2.2 oder 2.2.3 darf die Höhe aller öffentlichen Zuwendungen folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 25 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben für spezifische Ausbildungsmaßnahmen
- und
- b) 60 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen.

Die Beihilfeintensität kann jedoch wie folgt auf maximal 80 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten behinderter oder benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- b) um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten mittlerer Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten kleiner Unternehmen.

5.3. Projektlaufzeit

Die Laufzeit eines Projekts nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf 12 Monate beschränkt. Bei Projekten, die aus mehreren Bestandteilen i. S. der Nummer 2.2 bestehen, ist eine Laufzeit von maximal 15 Monaten zulässig.

5.4 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

Folgende Ausgaben einer Ausbildungsmaßnahme sind gemäß Artikel 39 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zuwendungsfähig:

- a) Personalausgaben für die Auszubildenden,
- b) Reise- und Aufenthaltsausgaben der Auszubildenden und der Ausbildungsteilnehmenden,
- c) sonstige laufende Aufwendungen wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung,
- d) Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden,
- e) Ausgaben für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme,

- f) Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmende und allgemeine indirekte Ausgaben (Verwaltungsausgaben, Miete, Gemeinkosten) bis zur Höhe der Gesamtsumme der in den Buchstaben a bis e genannten sonstigen beihilfefähigen Ausgaben. In Bezug auf die Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmende dürfen nur die tatsächlich abgeleiteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden.

Entsprechend Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1081/2006 werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben bis zur Höhe von maximal 20 v. H. der direkten Ausgaben gewährt. Die richtlinienspezifische Höhe der Pauschale wird vom MW festgelegt.

Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabekategorien des in der **Anlage** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.5 Betreuungsausgaben

Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig, soweit im Einzelfall aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme eine Erweiterung der bestehenden Betreuung erfolgen muss. Die Ausgaben dürfen, sofern der Projektträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 65 EUR für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen und müssen im Einzelfall belegt werden. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der oder dem Teilnehmenden in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

5.6 Bemessungsgrenzen

Die Bemessungsgrenze beträgt für

- berufliche Qualifizierung 15 EUR pro Teilnehmenden und Stunde (ohne Freistellungsausgaben),
- Beratung und Profiling 500 EUR pro Tag und Beratenden,
- Entwicklung neuer Konzepte 8 000 EUR pro Personenleistungsmonat,
- Vernetzung 8 000 EUR pro Personenleistungsmonat,
- Erhebungen und Studien 8 000 EUR pro Personenleistungsmonat.

Bei Projekten, die verschiedene Bestandteile umfassen, sind diese getrennt auszuweisen.

Der auf die Bereiche „Beratung und Profiling“ sowie „Vernetzung“ entfallende Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts darf jeweils 20 v. H. nicht überschreiten.

Durch Einzelerlass können Ausnahmen von den hier genannten Bemessungsgrenzen zugelassen werden.

5.7 Private Kofinanzierung

Die private Kofinanzierung erfolgt regelmäßig über einen Direktbeitrag der Unternehmen oder der Kooperationspartner. Bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung kann die Kofinanzierung auch durch die während der Dauer der beruflichen Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezahlten Löhne und Gehälter (Freistellungsausgaben) erfolgen. Diese sind im Rahmen des Abrechnungsverfahrens, das gemäß Nummer 7.4 nach dem Erstattungsprinzip erfolgt, anhand von Belegen (Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen) nachzuweisen. Im Zielgebiet RWB kann bei Verzicht auf eine Kofinanzierung aus Freistellungsausgaben zusätzlich zur Förderung aus ESF-Mitteln eine Förderung in Höhe von bis zu 15 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln gewährt werden. Auch wenn Freistellungsausgaben geltend gemacht werden, ist in jedem Fall ein finanzieller Direktbeitrag der betreffenden Unternehmen oder Kooperationspartner zu leisten. Dieser soll mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Sofern Betriebsinhaber an den Projekten teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungsausgaben nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANK), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Unterausschuss

Der Unterausschuss zum ESF-Begleitausschuss entscheidet über Projekte, die im Rahmen eines Ideenwettbewerbs nach Nummer 2.4 gefördert werden sollen sowie über Projekte nach den Nummern 2.2.3 und 2.2.4 und über Projekte mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von mehr als 450 000 EUR. Die Förderempfehlung des Unterausschusses ist von der Bewilligungsstelle maßgeblich zu berücksichtigen.

7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Belegliste), sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufes. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

In Projekten, in denen Freistellungsausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, gilt für die Auszahlung das Erstattungsverfahren.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.6 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2009 in Kraft.
- 8.2 Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2009 außer Kraft.
- 8.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 39/2009 S. 854

Anlage

Musterfinanzierungsplan

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

	zuwen-	nicht
	dungs-	zuwen-
	fähige	dungs-
	Ausgaben	fähige
		Ausgaben

1. Bildungs- und Beratungspersonal

1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal			EUR
1.2 Sozialabgaben			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4			EUR

2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten d. Teilnehmer/innen

2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmende			EUR
2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägl. Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7			EUR

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2 Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing — (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3 Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten —			EUR
Summe 3.1 bis 3.3			EUR

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

	zuwen-	nicht
	dungs-	zuwen-
	fähige	dungs-
	Ausgaben	fähige
		Ausgaben

4. Indirekte Ausgaben

4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals			EUR
4.3 Sozialabgaben			EUR
4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer u. Gesellschafter			EUR
4.5 Verwaltungsausgaben			
4.5.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.5.2 Büromaterial			EUR
4.5.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.5.4 Post- und Fernsprechggebühren			EUR
4.5.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.5.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.5.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.5.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.6 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.6			EUR
Summe der Ausgaben			EUR

Bewertung der Qualitätskriterien der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“

Erl. d. MW v. 1. 10. 2009 — 13-46105/6700/1100 —

— VORIS 82300 —

Bezug: a) Erl. v. 1. 10. 2009 (Nds. MBL S. 854)
b) Erl. v. 27. 11. 2007 (Nds. MBL 2008 S. 37)
— VORIS 82300 —

1. Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt im Rahmen eines Scoring-Modells. Dabei werden die einzelnen Qualitätskriterien nach Nummer 4.2 des Bezugserlasses zu a wie folgt bewertet:

Nr.	Kriterium	Punkte
1.	Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen sowie der Beitrag des Projekts zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit und zur Erhöhung der Aufstiegschancen (Die Kriterien „Beitrag des Projekts zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit und zur Erhöhung der Aufstiegschancen der Teilnehmenden“ finden keine Anwendung auf Projekte nach Nummer 2.2.4.)	60

Nr.	Kriterium	Punkte
	Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:	
	– derzeitige und/oder zukünftige Anforderungen des betrieblichen Arbeitsplatzes werden vermittelt	
	– Position des AN am Arbeitsmarkt wird durch die Maßnahme gestärkt oder verbessert	
	– Mobilität bzw. Flexibilität der TN wird gefördert	
	– Synergieeffekte mit Wirtschaftspolitik/-förderung	
	– besondere Zielgruppen (Frauen, Migranten, Menschen mit Behinderung, Ältere ab 45)	
	– Beschreibung der Konzeption für eine Personalentwicklungsberatung in den Betrieben	
	– qualifizierte „Letters of intent“ (Absichtserklärungen der Betriebe)	
	– Beachtung branchenspezifischer, regionaler oder struktureller Probleme	
2.	Integriertes Gesamtkonzept – insbesondere auch detaillierte Projektplanung –	40
	Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:	
	– verfolgte Ziele, vermittelte Inhalte	
	– abschlussbezogene Maßnahmen, Qualität der Abschlüsse	
	– Methoden zur Durchführung der Seminare; Schulungspersonal (Referenten)	
	– differenzierte und chronologische Darstellung der einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen	
	– konzeptionelle Zusammenarbeit mit den Betrieben	
	– getrennte Darstellung von Beratung, Profiling und Qualifizierung	
	– Planungsqualität, detaillierte Projektplanung, Meilensteine	
	– Darstellung der Methoden der Akquise	
3.	Fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts	20
	Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:	
	– Erfahrungen in der Durchführung und Abwicklung von Bildungsmaßnahmen	
	– Zielerreichung und Zuverlässigkeit bei bisher durchgeführten ESF-Maßnahmen (Mitteilungspflichten, Verwendungsnachweise)	
	– qualifiziertes Personal (Projektleitung) (Tätigkeitsbeschreibung, Qualifizierungsnachweise)	
4.	Innovationsgehalt des Projekts	15
	Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:	
	– Anwendung bewährter Qualifizierungsansätze auf andere Zielgruppen	
	– Weiterentwicklung von Qualifizierungsansätzen	
	– Übertragung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Weiterbildungspraxis	
5.	Spezifischer Beitrag des Projekts zur Erreichung der Querschnittsziele	15
	– Demografischer Wandel	15
	(z. B. Beitrag zur Sicherung des künftigen Fachkräftebedarfs, Unterstützung einer langen Erwerbstätigkeit und Aktivierung der Begabungsreserven)	
	– Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung	15
	(z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kinderbetreuung, Schulung in bisher vom anderen Geschlecht oder von besonderen Zielgruppen nicht ausreichend angenommenen Berufen und Sicherstellung einer umfassenden Barrierefreiheit)	

Nr.	Kriterium	Punkte
	– Nachhaltigkeit	15
	(z. B. soziale Aspekte wie Stabilisierung und langfristige Integration von besonderen Zielgruppen, ökologische Aspekte wie Klimawandel, Umweltschutz und ökonomische Aspekte wie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen)	
6.	Effizienz des Mitteleinsatzes	20
	Dazu gehören insbesondere folgende Teilaspekte:	
	– Overheadquote	
	– Eigenmittelquote	
	– Höhe des beantragten Interventionsatzes	
	– Kosten pro TN-Stunde	
	– finanzieller Eigenbeitrag der Unternehmen	
	insgesamt maximal	200

Die aufgeführten Teilaspekte dienen als Beispiele zur Erläuterung der jeweiligen Kriterien. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählte Teilaspekte von einem einzelnen Projekt erfüllt sein.

Gefördert werden können nur Projekte, die mindestens 151 Gesamtpunkte und bei jedem Einzelkriterium mindestens die Hälfte der jeweiligen Punktzahl erreichen.

Zur Bewertung der Projektskizzen zu Ideenwettbewerben wird das Scoringmodell ggf. zugunsten des jeweiligen Themas modifiziert. In diesem Fall wird die Modifikation innerhalb des Aufrufs zum Ideenwettbewerb bekannt gegeben.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 30. 9. 2009 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 39/2009 S. 857

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Flächen (Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinie)

RdErl. d. MU v. 3. 9. 2009 – 38-0122/3/18 –

– VORIS 28300 –

Bezug: RdErl. v. 11. 9. 2007 (Nds. MBl. S. 1003), geändert durch RdErl. v. 25. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 409)
– VORIS 28300 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2009 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten Spiegelstrich wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Im dritten Spiegelstrich wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende vierte Spiegelstrich angefügt:

„– Nr. 1341/2008 des Rates vom 18. 12. 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Einnahmen schaffende Projekte (ABl. EU Nr. L 348 S. 19).“

2. Nach Nummer 5.8 wird die folgende Nummer 5.9 angefügt:

„5.9 Soweit die Gesamtkosten eines Vorhabens nach Nummer 2.1.3 nicht über 1 Mio. EUR liegen, sind die Nummern 5.7, 6.2 und 6.3 nicht anzuwenden. Stattdessen ist für alle Zuwendungsempfänger entsprechend Nummer 5.8 zu verfahren. Satz 2 gilt nicht, soweit ein Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.1 oder 3.1.2 ein Grundstück nach Durchführung des Vorhabens einer Nutzung zuführt, durch die unmittelbar öffentliche Aufgaben erfüllt werden, wenn durch das Vorhaben keine Einnahmen für den Antragsteller oder den Nutzer zu erwarten sind.“

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen
das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

— Nds. MBl. Nr. 39/2009 S. 858

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(EWE Netz GmbH, Oldenburg)**

**Bek. d. LBEG v. 4. 9. 2009
— B II f 1.7 VIII 2009-30-II —**

Die Firma EWE Netz GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg, plant das Projekt „Errichtung und Betrieb einer Erdgasanschlussleitung von Bohnenburg zum WRG-Gelände“. Diese Erdgasanschlussleitung hat einen Nenn Durchmesser von DN 400 und eine Länge von 3,5 km und wird von Bohnenburg zur Erdölraffinerie Wilhelmshaven am Voslapper Groden verlaufen.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt ca. 200 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Aufgrund der Leitungsdimensionierung ist gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nummer 19.2.4 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nummer 3 b NUVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG i. V. m. § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2009 S. 859

**Feststellung gemäß § 5 NUVPG
(Friedeburger Speicherbetriebsgesellschaft mbH
„Crystal“, Friedeburg)**

**Bek. d. LBEG v. 7. 9. 2009
— B II f 1.7 VIII 2009-038 —**

Die Firma Friedeburger Speicherbetriebsgesellschaft mbH „Crystal“, Bitzenlander Weg 4, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Errichtung der Übertageanlage des ‚Crystal‘ Erdgaskavernenspeichers in Etzel“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von insgesamt ca. 203 000 m³ für die Dauer der Bauzeit erforderlich.

Der Erdgaskavernenspeicher befindet sich in der Gemeinde Friedeburg, Gemarkung Etzel, Flur 27, Flurstück 49/4, unmittelbar am Bitzenlander Weg.

Für die geplante Grundwasserabsenkung ist gemäß Nummer 3 Buchst. b Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2009 S. 859

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Widmung einer neu gebauten Straße
im Zuge der Bundesstraße 248**

**Vfg. d. NLStBV v. 17. 9. 2009
— GB Wolfenbüttel-34/31020-B 248 —**

I.

Die in der Gemarkung Braunschweig, Stadt Braunschweig, neu gebaute Straße wird mit Wirkung vom 19. 6. 2009 zur Bundesstraße *g e w i d m e t* und Bestandteil der Bundesstraße 248 (§ 2 Abs. 2, 3 und 3 a FStrG).

Die gewidmete Strecke beginnt mit Station 443 des Abschnitts 465 (neu) = Station 443 des Abschnitts 460 (alt) und endet mit Station 517 des Abschnitts 468 (neu). Ihre Gesamtlänge beträgt 960 m.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 39/2009 S. 859

**Einziehung einer Teilstrecke
im Zuge der Bundesstraße 248**

**Vfg. d. NLStBV v. 17. 9. 2009
— GB Wolfenbüttel-34/31020-B 248 —**

I.

Die in der Gemarkung Braunschweig, Stadt Braunschweig, gelegene Teilstrecke der Bundesstraße 248 ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Sie wird daher gemäß § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2010 *e i n g e z o g e n*.

Die eingezogene Strecke beginnt bei Station 443 des Abschnitts 460 (alt) und endet bei Station 928 des Abschnitts 460 (alt). Ihre Gesamtlänge beträgt 485 m.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 39/2009 S. 859

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim)****Bek. d. NLWKN v. 17. 9. 2009 — VI.62505 —**

Die Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8, 37731 Hildesheim, hat gemäß § 13 i. V. m. § 24 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) die Erteilung einer Bewilligung für den Aufstau des Wintertalbaches sowie die Ableitung von Oberflächenwasser über den Oker-Grane-Stollen in die Granetalsperre beantragt. Diese Überleitung dient sowohl dem Hochwasserschutz der Stadt Goslar als auch der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung aus der Granetalsperre. Zu diesem Zweck wird ein Ableitungsbauwerk im Wintertalbach ca. 1 500 m oberhalb des Herzberger Teiches errichtet.

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß § 3 d i. V. m. Nummer 13.7.2 Anlage 1 UVPG und aufgrund von § 3 i. V. m.

Nummer 7 Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2009 S. 860

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Schunter****Vom 17. 9. 2009**

Aufgrund der §§ 92 a und 93 NWG vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1**Überschwemmungsgebiet**

(1) Für die Schunter in der Stadt Braunschweig und der Samtgemeinde Papenteich wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Stadt Braunschweig, Ortsteil Hondelage (Stadtgrenze) und endet an der Einmündung in die Oker.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlagen 1 und 2**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 14 Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig sowie des Landkreises Gifhorn kostenlos eingesehen werden.

§ 2**Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3**Ausnahmen**

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

- a) das Lagern von Stro-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Sep-

tember eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;

- b) das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen bis längstens eine Woche nach der Rodung mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;
- c) das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken.

§ 4**Bestandsschutz**

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 92 a Abs. 5 i. V. m. § 92 a Abs. 4 Satz 4 NWG bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Regelungen des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10. 11. 1921 (Gesetz- und Verordnungssammlung für die Braunschweigischen Lande S. 299) hinsichtlich der Schunter im Gebiet der Stadt Braunschweig außer Kraft.

Braunschweig, den 17. 9. 2009

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Spengel

— Nds. MBl. Nr. 39/2009 S. 860

Die Anlagen sind auf den Seiten 862—865 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Schwülme
in den Landkreisen Göttingen und Northeim**

**Bek. d. NLWKN v. 30. 9. 2009
— EGB32.62023/2-436 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Göttingen und Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Schwülme überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Flecken Bodenfelde und Adeleben sowie der Städte Hardeggen und Uslar und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 19) werden beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6—8, 37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 39/2009 S. 861

**Die Anlagen sind auf den Seiten 866—869 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Pro Food Company GmbH & Co. KG, Nortrup)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 9. 2009
— 3103-40211/1-7.34-9; 09-081-01 —**

Die Firma Pro Food Company GmbH & Co. KG, Hauptstraße 2, Nortrup, hat mit Schreiben vom 12. 8. 2009 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittel-erzeugnissen aus tierischen Rohstoffen auf dem Grundstück Menslager Straße — L 74, Nortrup, Flurstück 30/2, Flur 10, Gemarkung Nortrup, beantragt.

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Brühwurst und Kochschinken mit einer Produktionsmenge von rd. 300 t/Tag.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der baulichen Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.34 Spalte 1 Buchst. a des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723). Gemäß Nummer 8.1 Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 363), ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen

vom 8. 10. bis 9. 11. 2009

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg, Zimmer 423,
während der Dienststunden,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,
- Gemeinde Nortrup, Rathaus,
Postweg 1, 49638 Nortrup, Zimmer 4,
während der Dienststunden,
montags und donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 23. 11. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet

**am 9. 12. 2009, ab 10.00 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Nortrup,
Sitzungssaal, Postweg 1, 49638 Nortrup,**

statt.

Sollte die Erörterung am 9. 12. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

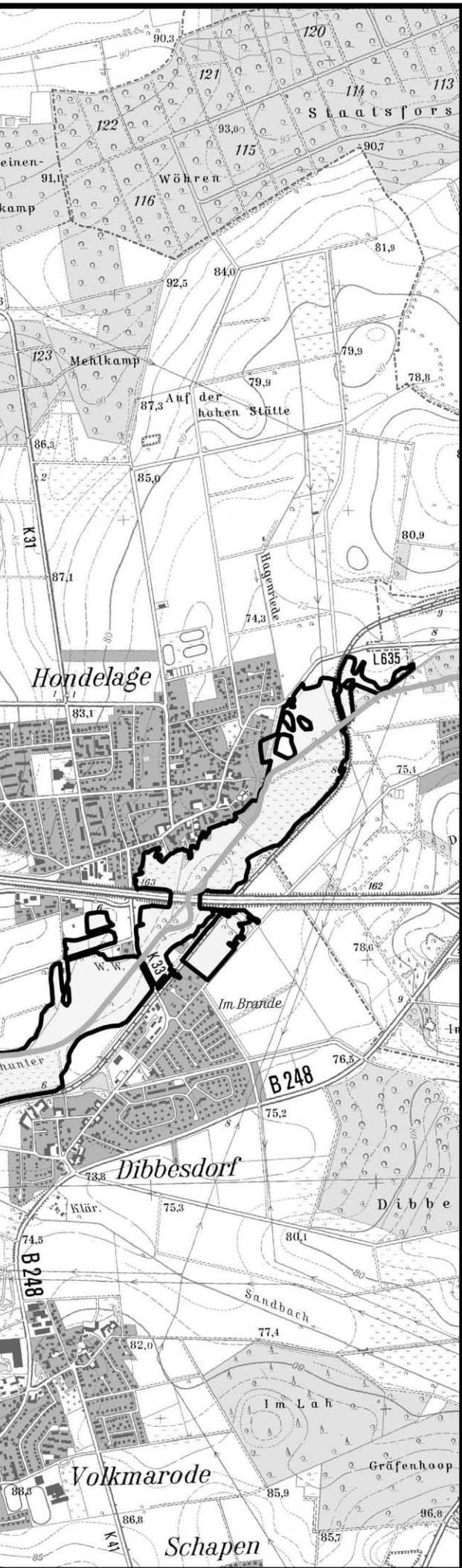
Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Genehmigung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 39/2009 S. 861





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz





Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Schunter Stadt Braunschweig / Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte 1 von 2

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer



Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

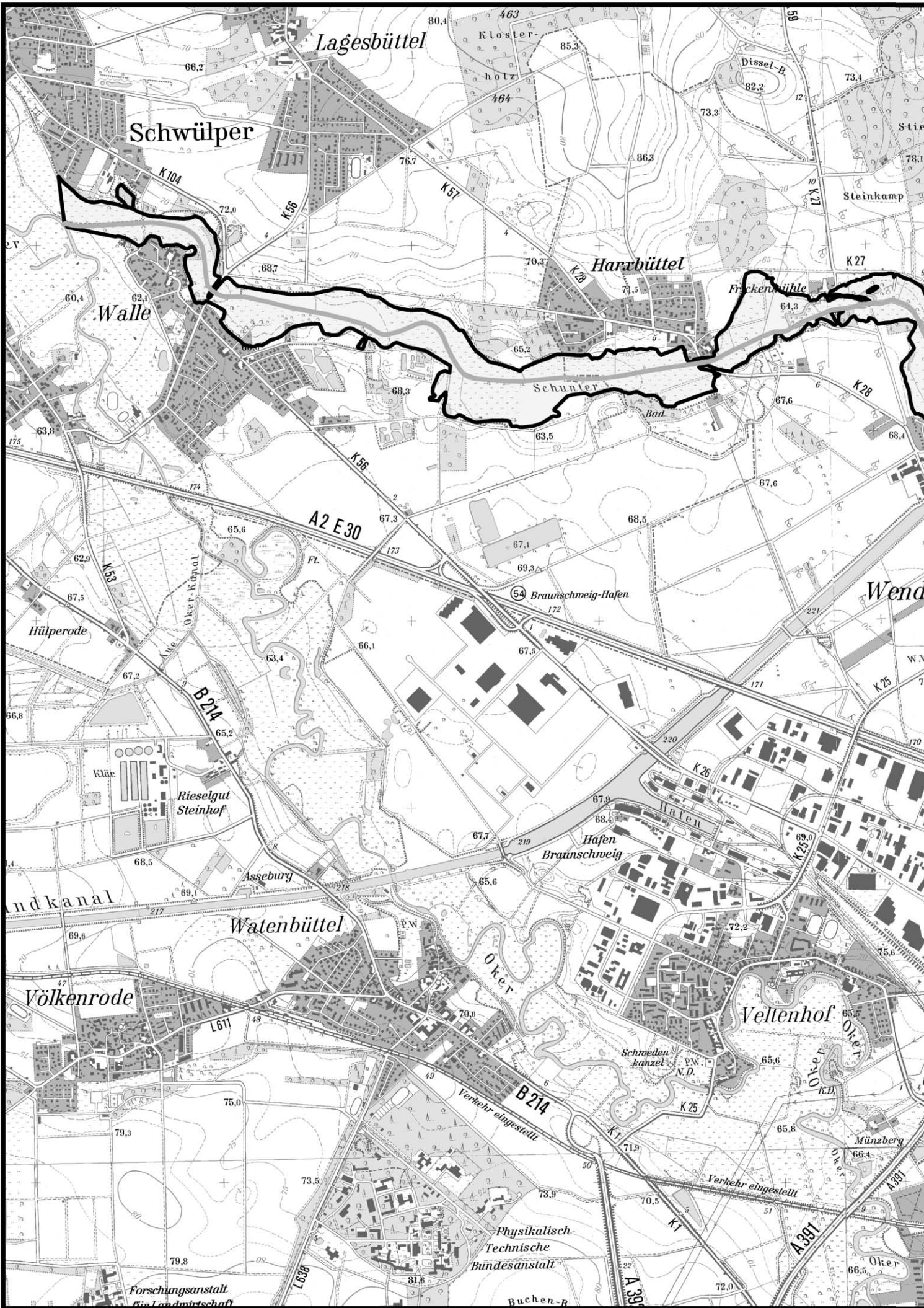
© 2005



Braunschweig, den 17.09.2009

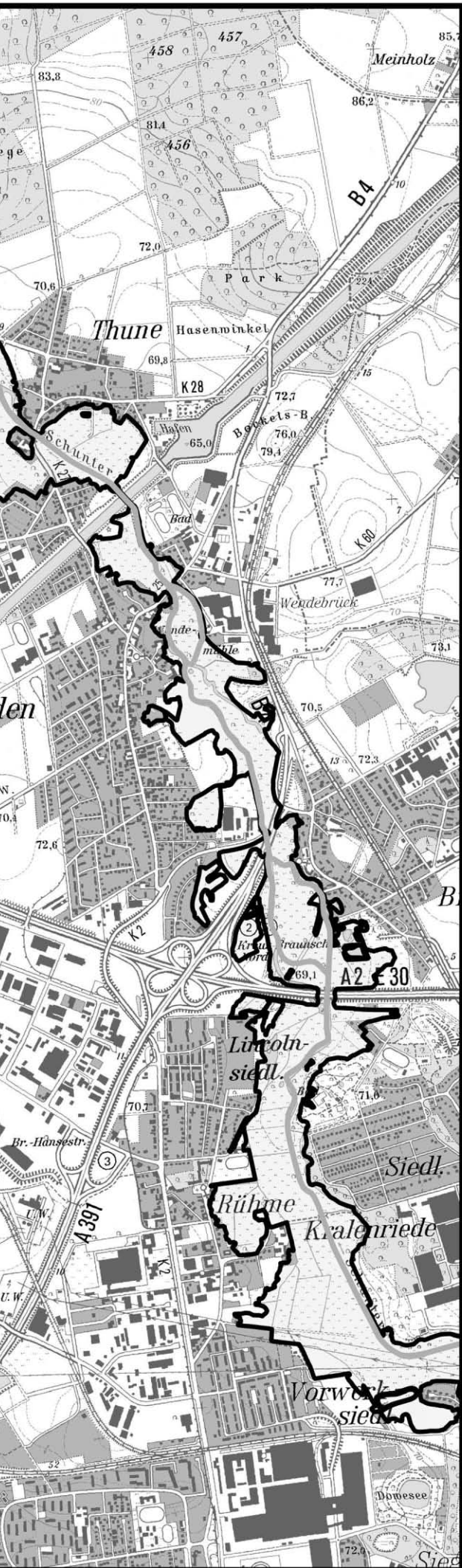
Az: GB IV.62023

Spengel





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz





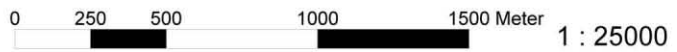
Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Schunter Stadt Braunschweig / Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte 2 von 2

Legende

Überschwemmungsgebiet

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer



Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Braunschweig, den 17.09.2009

Az: GB IV.62023

Spengel

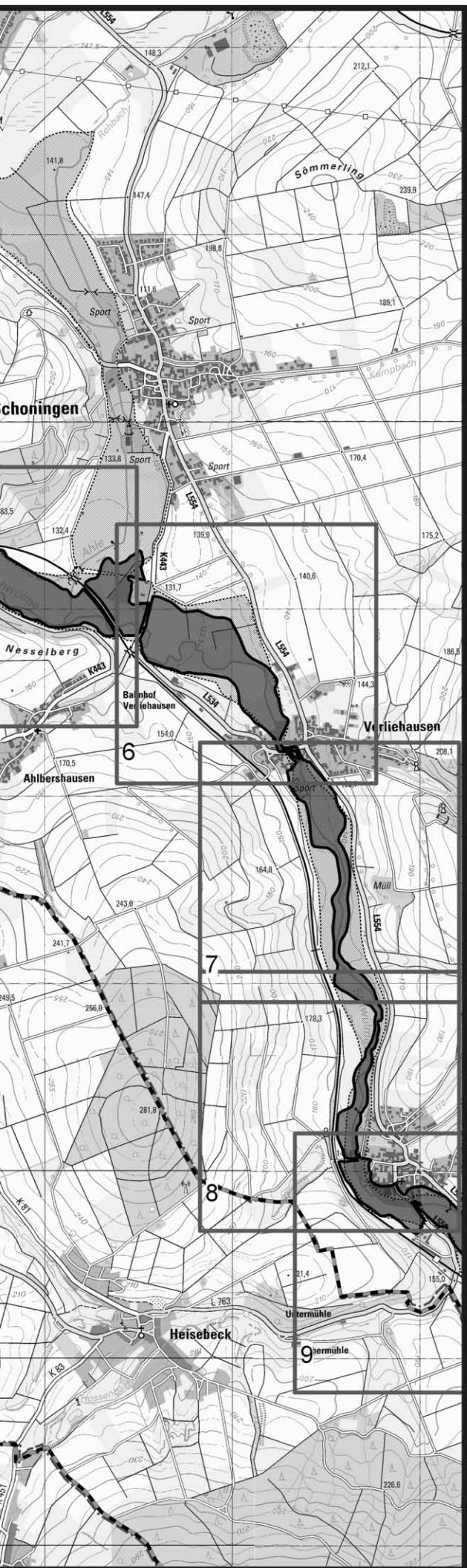


Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schwülme in den Landkreisen Göttingen und Northeim







Lageplan

Bek. des NLWKN vom 30.09.2009

Az: EGB32.62023/2-436



Legende

-  Überschwemmungsgebiet Hessen
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

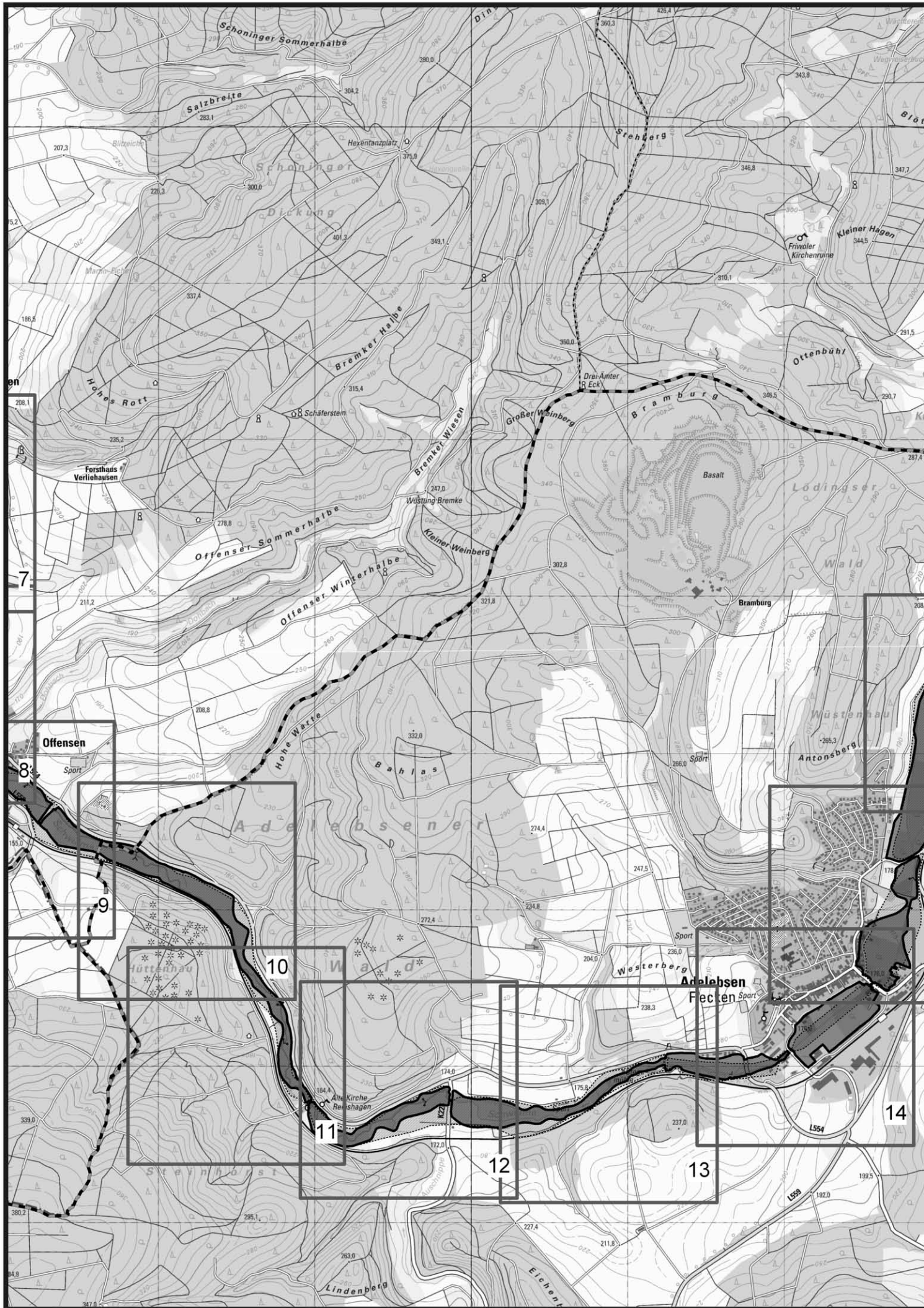


1 : 30000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2005



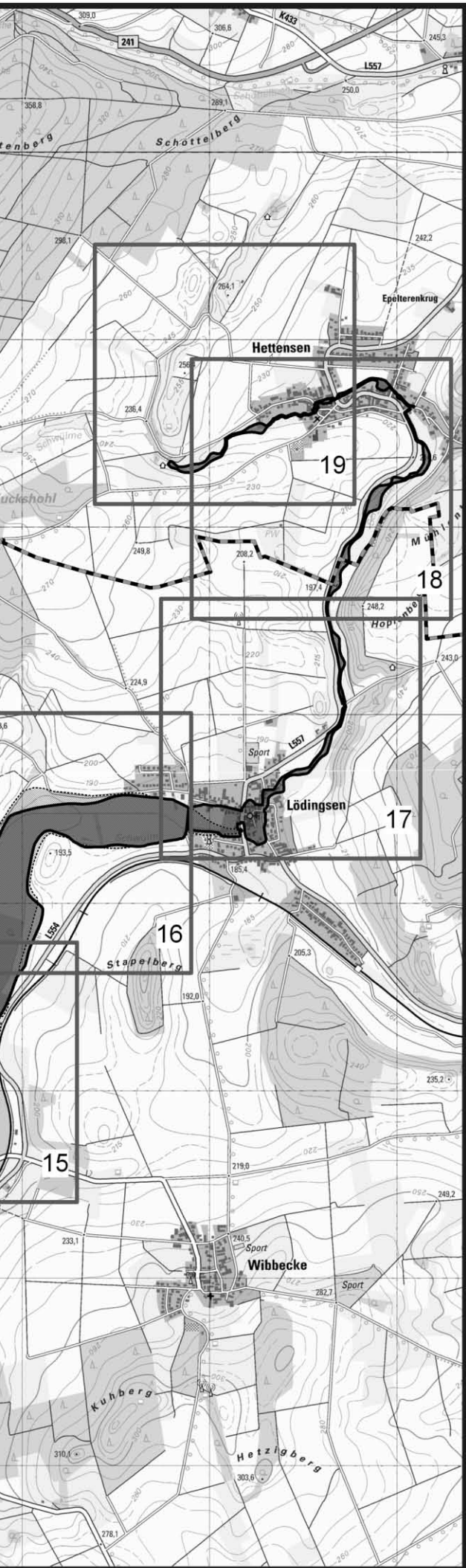
Aufgestellt: Göttingen, 21.08.2009









Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schwülme in den Landkreisen Göttingen und Northeim

Lageplan

Bek. des NLWKN vom 30.09.2009
Az: EGB32.62023/2-436



Legende

-  Überschwemmungsgebiet Hessen
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze



1 : 30000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2005



Aufgestellt: Göttingen, 21.08.2009

Stellenausschreibung

Der **Kirchenkreis Göttingen** sucht für das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden zur Einführung der Doppik zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter
für die Mitarbeit in der Kirchenkreisabteilung**
(EntgeltGr. 9 TV-L).

Die komplette Ausschreibung finden Sie auf der Internetseite www.kirchenkreis-goettingen.de/stellenangebote.

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung erwarten wir **innerhalb eines Monats** nach Erscheinen dieser Anzeige.

Sofern Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext im Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, Düstere Straße 19, 37073 Göttingen, Tel. 0551 4961-247, anfordern.

— Nds. MBl. Nr. 39/2009 S. 870

Neuerscheinung

März, Niedersächsische Gesetze, Loseblatt-Textsammlung sowie Fundstellen- und Änderungsnachweis des geltenden Landesrechts 1. 1. 1806 bis 1. 7. 2009. 84. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2009, rd. 700 Seiten, 25,00 EUR, ISBN 978-3-406-58446-6. Gesamtwerk: rd. 3 870 Seiten, im Ordner, 50,00 EUR, ISBN 978-3-406-44548-4. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München, im Internet www.beck.de.

Die 84. Ergänzungslieferung bringt den Textteil der Sammlung auf den Stand vom 1. 7. 2009.

Schwerpunkt der Lieferung bilden die aufgrund der Föderalismusreform geänderten Vorschriften des niedersächsischen Beamtenrechts und die aus der Neuregelung des Kommunalverfassungsrechts folgenden Rechtsänderungen.

Neu erlassen bzw. neu gefasst wurden das NVerfSchG, das NBG, die NLVO und die NNVO. Von der Neuregelung des Beamtenrechts sind auch betroffen das Nds. AbgeordnetenG, das NDiszG, das NPersVG, das NKatSG, das NSchG, das NHG, das NDSG, das Niedersächsische Richterergesetz, das NJAG und das NJVollzG.

Neu erlassen wurde auch die ZustVO-Tier.

Von der Neuregelung des Kommunalverfassungsrechts sind betroffen die NGO, die NLO, das Gesetz über den Großraum Hannover, das NKAG, das NKWG, die NKWO und das NKomZG.

Weitere bedeutsame Änderungen betreffen die Nds. SUrlVO, die Nds. ArbZVO, das APBG, das Niedersächsische Gesundheitsfachberufesgesetz, das KiTaG, das NMedienG, das NVermG und das NWaldLG.

— Nds. MBl. Nr. 39/2009 S. 870

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000).....	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001).....	3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001)	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002)	1,55 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einschleiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewerber, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004).....	3,10 €
Anlage zu DIN 1045.....	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004)	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2	35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11 622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108	24,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06	16,60 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006)	23,25 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006)	9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006) 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4223) „Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dämpfgehärtetem Porenbeton“ (MBl. 5/2008) 10,85 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Mai 2008 – (MBl. 34/2008) 3,10 €

Anlage zu MBl. 34/2008 (Anlagenband zur Liste der Technischen Baubestimmungen) 35,65 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Juni 2009 – (MBl. 29/2009) 3,10 €

Anlage zu MBl. 29/2009 (Anlagenband zur Liste der Technischen Baubestimmungen) 65,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de